

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

12. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Mittwoch, 31. Oktober 2007

Nr. 23

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Versorgungsnetz Vorst GmbH gem. § 108 Abs. 2 GO NW	S. 117
Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 18. 10. 2007	S. 118
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet im Stadtteil St. Tönis hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	S. 132

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungskalender November 2007	S. 134
Impressum und Bestellschein	S. 137

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Versorgungsnetz Vorst GmbH gem. § 108 Abs. 2 GO NW

Die Gesellschafterversammlung der Versorgungsnetz Vorst GmbH hat am 17.09.2007 den Jahresabschluß zum 31.12.2006 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuß von 92.944,49 € wie folgt zu verwenden: Ausschüttung von 65.000,00 € an den Gesellschafter sowie Vortrag von 17.944,49 € auf neue Rechnung.

Jahresabschluß und Lagebericht 2006 liegen in der Zeit vom 02.11. bis 12.11.2007 im Verwaltungsgebäude der Stadt Tönisvorst, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 12 zur Einsichtnahme aus.

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, hat als Abschlußprüfer folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Versorgungsnetz Vorst GmbH, Tönisvorst, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 18. Juli 2007

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wiechers
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Nauen
Wirtschaftsprüfer

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 23/S. 117

Satzung

der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 18.10.07

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen -GV.NRW.S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung und Beaufsichtigung
- § 4 Haftung
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 10 Bestattungen
- § 11 Särge und Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhefristen
- § 14 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 15 Rechte
- § 16 Arten und Größen
- § 17 Reihengräber (Erdbestattungen)
- § 18 Wahlgräber (Erdbestattungen)
- § 19 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Aschenbeisetzung ohne Urne
- § 21 Wiedererwerb und Verlängerung (Wahlgräber)
- § 22 Gestaltung und Pflege
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung von Grabmalen

V. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 25 Benutzung der Leichenhalle
- § 26 Trauerfeiern

VI. Schlussvorschriften

- § 27 Bestehende Rechte
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Bußgeld
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Tönisvorst gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

St. Tönis: Schelthofer Straße/Friedrichstraße;
 Vorst: Kapellenstraße/Anrather Straße

als gemeinsame Einrichtung.

§ 2**Friedhofzweck**

(1) Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (öffentliche Einrichtung). Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Stadt Tönisvorst ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder die ein Recht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben, sowie fremder Personen, die

- entweder im Stadtgebiet verstorben sind
oder
- für den Bereich des St. Töniser Friedhofes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den Bezirken "Benrad" oder "Forstwald" der Stadt Krefeld hatten,

soweit sie nicht auf dem Friedhof der katholischen Pfarrgemeinde St. Cornelius beigesetzt werden.

- (2) Kinder können mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ihre auswärts wohnenden Eltern/Großeltern auf dem städtischen Friedhof in einem Wahlgrab bestatten.
- (3) Das Gleiche gilt für Eltern hinsichtlich ihrer auswärts wohnenden Kinder, sowie für vollbürtige Geschwister.
- (4) Die Bestattung anderer Personen oder in anders gelagerten Fällen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Bestattungsrecht gilt auch für Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte entsprechend der Wohnsitzregelung nach Abs. 1, die Eltern betreffend.

§ 3

Verwaltung und Beaufsichtigung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe, der Friedhofshallen und des Bestattungswesens obliegt dem Bürgermeister. Die Aufgaben nach dieser Satzung werden von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann, soweit die Satzung keine besondere Regelung enthält, alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und durchführen, um den Friedhofszweck zu fördern und zu sichern. Sie übt das Hausrecht aus.
- (3) Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

§ 4

Haftung

- (1) Die Stadt Tönisvorst haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Die Sicherungspflicht für Grabstätten und deren Zubehör liegt bei den Nutzungsberechtigten.
- (3) Gewerbetreibende (§ 9) haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

§ 5

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhof oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung)
- (2) Eine Entwidmung soll in der Regel erst erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Jede Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht. Im Falle der Entwidmung ist die Stadt Tönisvorst berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben und verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf Antrag die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen.
- (3) Werden Nutzungsrechte aufgehoben, wenn Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, bettet die Stadt auf Antrag zu ihren Lasten entsprechend dieser Satzung die Beigesetzten um und versetzt das Grabmal und die übrige Grabanlage nach den Wünschen der Nutzungsberechtigten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind für den Besuch geöffnet:

- a) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- b) in der Zeit vom 1. November bis 31. März täglich von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die in Ausübung des Hausrechtes gegebenen Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Lärmen und Spielen ist untersagt.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art ; auch Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf den Friedhöfen gem. § 9 zugelassener Gewerbetreibender; Ausnahmen können zugelassen werden. Personen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen AG sind, können den Friedhof mit dem Pkw bis zur Kapelle befahren. Auf den gekennzeichneten Parkbuchten kann geparkt werden. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe gelegt werden.
- b) Werbung und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind;
- c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
- d) an Sonn- und Feiertagen und in unmittelbarer Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen sowie ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- i) Musik-, Rundfunk- und andere akustische Geräte zu betreiben.

(4) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof gebracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Nicht erlaubt sind Kunststoffe aller Art.

§ 9**Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende werden für Tätigkeiten auf den Friedhöfen durch die Friedhofsverwaltung zugelassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Zugelassen werden können Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter eine Prüfung ihrer Fachrichtung abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- (3) Voraussetzung einer Zulassung ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen bis 18:00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12:00 Uhr durchgeführt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen die Friedhofswege zum Transport von Material und Gerät mit geeigneten Fahrzeugen befahren und Wasser aus den Zapfstellen entnehmen. Geräte und Material sind bei Unterbrechung und Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen; der Arbeitsplatz ist wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Abraum und Abfall entsorgt der Unternehmer in den dafür bereitstehenden Großcontainern bzw. auf speziellen Lagerplätzen. Die Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren und nichtkompostierbaren Abfällen zu lagern. Es dürfen nur Abfälle entsorgt werden, die durch Auftragsarbeiten an den Grabstätten entstanden sind.
- (6) Bestattungsunternehmen ist das Befahren der Friedhöfe nur zum Zwecke der Sarg- und Leichenanlieferung gestattet. Das Fahrzeug muss nach dem Entladen sofort entfernt werden.
- (7) Gräber, die von zugelassenen Gärtnern gepflegt werden, können durch ein Steckschild von 6 x 10 cm (max. 15 cm über Graboberfläche) gekennzeichnet werden. Die Schilder dürfen nur auf den Namen der Firma hinweisen.
- (8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften**§ 10****Bestattungen**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Trauerfeiern und Beisetzungen finden in der Regel werktags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Ausnahmen können nur bei öffentlichem Interesse genehmigt werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung durch den Bestattungsunternehmer zu schließen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattungen fest. Diese werden ausschließlich durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer durchgeführt. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- (4) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung von Wöchnerinnen mit dem Neugeborenen oder die Bestattung von zwei zur gleichen Zeit verstorbenen Kindern im Alter bis zu 8 Jahren in einer Grabstelle, sowie die Beisetzung von Kindern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu einem Familienangehörigen ist gestattet. Für die Beisetzung von Urnen gelten besondere Vorschriften (§ 19).
- (5) Eine anonyme Bestattung erfolgt unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen.

§ 11

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen der Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Die Genehmigung einer Bestattung ohne Sarg wird nur erteilt, wenn eine vollständige Bekleidung der Leiche mit leicht vergänglichen Stoffen (Papierstoff oder Naturtextilien) sichergestellt wird.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Grabbeigaben sind nicht gestattet. Die Bestattung in Zinksärgen ist nicht gestattet.
- (3) Särge von Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit verstorben sind, müssen vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden.
- (4) Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,70 m sein. Särge bis zu einer Länge von 1,30 m gelten als Kindersärge. Sind in Ausnahmefällen andere Sargmaße erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 12

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt mindestens 1,50 m; im übrigen muss von der Geländeoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m Erdbdeckung vorhanden sein.
- (3) Der Grabaushub bei Erdbestattungen ist so vorzunehmen, dass zum Nachbargrab ein Mindestabstand von 0,30 m Erdreich vorhanden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern vor dem Ausheben Grabmale, Fundamente vorhandener Grabmale oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Ruhefristen

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen von Verstorbenen über 8 Jahren 30 Jahre, bei solchen bis zu 8 Jahren 25 Jahre.
- (2) Für Aschen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabfeldern beträgt die Ruhezeit 20 Jahre, in Feldern für Erdbestattungen (Beisetzungen in Wahlgräbern für Erdbestattungen) 30 Jahre.
- (3) In Ausnahmefällen können die Ruhefristen zur Wiederbelegung bei Wahlgräbern für Erdbestattungen auf schriftlichen Antrag hin um drei Jahre verkürzt werden.
- (4) Bei Reihengräbern kann die Ruhefrist nicht verlängert werden. Eine beabsichtigte Wiederbelegung wird drei Monate vor der Abräumung öffentlich bekannt gemacht. Grabanlagen, die bei Ablauf der Frist nicht entfernt sind, entfernt die Friedhofsverwaltung entschädigungslos.

§ 14**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Tönisvorst nicht zulässig. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten sowie der neue Bestattungsort/die Bestattungsart nachzuweisen. Die Kosten der Umbettung und ggf. den Ersatz von Schäden hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Bei Entzug von Nutzungsrechten (§ 22 Abs. 9) oder unter den Voraussetzungen des § 6 dieser Satzung können Leichen und Aschen von Amts wegen in Reihengrabstätten bzw. anonymen Grabfeldern umgebettet werden, auch wenn die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Ausgrabungen sind aus gesundheitspolizeilichen Gründen nur in den Monaten Oktober bis März statthaft, es sei denn, es handelt sich um eine Exhumierung im überwiegend öffentlichen Interesse.

IV. Grabstätten und Aschenstrefelder**§ 15****Rechte**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Tönisvorst.
- (2) Rechte an Grabstätten werden nur nach Todesfällen oder bei Umbettungen ausschließlich nach dieser Satzung und nach Zahlung der entsprechenden Nutzungsgebühr verliehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte und auf Änderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die Grabstätte nicht entsprechend dieser Satzung angelegt oder gepflegt ist. Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht sowie bei Umbettungen erfolgt keine Rückzahlung der entrichteten Gebühr.

Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht erfolgt die Einebnung und Pflege der Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
- (4) Bei Bestattungen in Wahlgräbern muss die Dauer des Nutzungsrechtes die Einhaltung der Ruhefristen gem. § 13 gewährleisten. Diese Fristen sind bei jeder Zubeisetzung im Wahlgrab entsprechend neu festzulegen, die Nutzungsrechte entsprechend der neuen Ruhezeiten zu verlängern.
- (5) Änderungen in der Nutzungsberechtigung sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere hat der Nutzungsberechtigte der Stadt - Friedhofsverwaltung- jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

§ 16

Arten und Größen

Die Grabstätten werden unterschieden in:

(1)Reihengräber;

Reihengräber sind Einzelgräber in geschlossenen Grabfeldern, in denen der Reihe nach beigesetzt wird.

- a) Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über acht Jahre;
Grabgröße: 2,40 m x 1,20 m je Grabstelle
- b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern bis zu acht Jahren einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht
Grabgröße: 1,40 m x 0,60 m je Grabstelle
- c) Reihengräber für Beisetzungen von Urnen;
Grabgröße: 0,80 m x 0,60 m je Grabstelle

(2)Wahlgräber;

Wahlgräber sind Gräber, die soweit verfügbar von den Angehörigen mit ausgewählt werden können.

- a) Wahlgräber für Erdbestattungen;
einstellig: 2,60 m x 1,45 m
zweistellig: 2,60 m x 2,60 m
dreistellig: 2,60 m x 3,75 m.
- b) Parkgräber sind Wahlgrabstätten von mindestens zwei Grabstellen in einer parkähnlichen Umgebung.
- c) Wahlgräber für die Beisetzung von Urnen;
Grabgröße: 1,20 m x 1,20 m

In älteren Grabfeldern bestehende Grabstätten mit abweichender Größe bleiben bis zum Ablauf des Nutzungsrechts unverändert.

Die genannten Größen sind jeweils Außenmaße.

- (3)Grabstätten für **anonyme Bestattungen** (Erdbestattungen, Urnen, Streu- und Grabfeld für Aschen) befinden sich in einem besonders hierfür vorgesehenen Grabfeld, das insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten wird. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.
- (4)Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 - Bundesgesetzblatt I. S. 589 - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Reihengräber (Erdbestattungen)

(1)In jeder Reihengrabstätte kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

Es ist jedoch zulässig, in Reihengrabstätten für Verstorbene über 8 Jahre die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht mit einem Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 8 Jahren zu bestatten.

(2)Rechte an Reihengräbern bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden.

(3)Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabstätten abgeräumt und eingeebnet. Innerhalb einer durch öffentliche Bekanntmachung bestimmten Frist von drei Monaten können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf der Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

§ 18**Wahlgräber (Erdbestattungen)**

- (1) In einem Wahlgrab kann je Stelle nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Beisetzung von Urnen (§ 19) sowie im Falle des § 10 Abs. 4. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird, soweit diese verfügbar sind, für die Dauer von 30 Jahren aufgrund einer Urkunde verliehen. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Partnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 19**Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Aschen in Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Anonymen Bestattungsfeldern (Reihengrabstätten)
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind solche, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind solche, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten sind einstellig. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 18 und 21 entsprechend.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Stelle (zu einer Erdbestattung) bis zu zwei Urnen, oder vier Urnen (ohne Erdbestattung) beigesetzt werden.

§ 20

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche kann auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuern der Asche beigesetzt werden, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Grabnutzungsrechte werden nicht verliehen.
- (2) Die Asche kann, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Bereich nach Abs. 1 durch Vergraben beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht entspricht dem für anonyme Urnenreihenbestattungen.
- (3) Der Friedhofsverwaltung ist vor Beisetzung der Asche nach Abs. 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Bei der Bestattung von Aschen nach den Abs. 1 oder 2 erfolgen keine Kennzeichnungen, insbesondere sind Grabmale nicht zulässig.

§ 21

Wiedererwerb und Verlängerung (Wahlgräber)

- (1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder -falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist- durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (2) Mit Ablauf der Nutzungsfrist kann gegen Zahlung der dann geltenden Gebühr ein Nutzungsrecht bis zu weiteren 30 bzw. 20 Jahren erworben werden. Bei Zeitablauf beträgt die Mindestzeit für den Wiedererwerb 5 Jahre. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Dies hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu beantragen.
- (3) Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstelle befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstelle. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 22

Gestaltung und Pflege

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechend dieser Satzung gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und die Pflege ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (4) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Die Abdeckung einer Grabstätte mit Kieselsteinen und Steinen aller Art ist untersagt. Die Abdeckung mit Grabplatten ist auf Antrag möglich
 - bei Wahlgräbern für Erdbestattungen mit höchstens 2/3 der Gesamtfläche der Grabstelle,
 - bei Urnenwahlgräbern für die gesamte (Innen-)Fläche (0,80 x 0,80 m)
 - bei Urnenreihengräbern für die gesamte (Innen-)Fläche (0,50 x 0,40 m)

Es wird nur bearbeiteter Naturstein zugelassen. § 23 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (6) Hecken- und Steineinfassungen sind in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern erlaubt. Sie müssen sich in Form, Farbe und Stärke der jeweils vorhandenen Grabfeldanlage anpassen.

- (7) Bei eingefassten Grabstätten (Steineinfassungen) muss die Erdoberfläche der Grabstelle mit der Oberkante der Einfassung, bei nicht eingefassten Grabstätten mit der sie umgebenden Erdoberfläche abschließen. Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Einfassungen aus Metall oder Kunststoffen sind nicht erlaubt.
- (8) Alle Grabstätten müssen dauernd gepflegt gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Verwendung von Torf und Pflanzenschutz- und Unkrautmitteln bei der Grabpflege/Grabherrichtung ist nicht gestattet.
- (9) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.
Ist der Berechtigte nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
Daneben wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
Bleibt diese Aufforderung mehr als 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.
Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht entzogen werden.
Die Einebnung und Beseitigung der Grabanlagen erfolgt 3 Monate nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbeseides.

§ 23

Grabmale

- (1) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Hartholz, Eisen, Kupfer, Bronze, Aluminium in patinierter Verarbeitung und wetterfest gebrannter Ton verwendet werden. Die Mindeststärke stehender Grabmale (ausgenommen Stelen) beträgt bis 1,00 m Höhe 0,10 m, ab 1,00 m Höhe mindestens 0,20 m. Es darf nicht mehr als 1/3 der Grabstätte durch Stein des Grabmales bedeckt sein. Die max. Höhe stehender Grabmale beträgt 1,30 m; Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit kann die Friedhofsverwaltung weitergehende Anforderungen stellen.
- (3) Grabmale müssen eine steinmetzmäßige Formgebung aufweisen und handwerklich bearbeitet sein. Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Schriften, Ornamente und Symbole sollten möglichst aus den in Abs. 1 genannten Materialien hergerichtet sein. Die Grabmale können mit einem Sockel von max. 12 cm Höhe versehen werden.
- (4) Nicht zugelassen sind Materialien wie Ziegel, Klinker, Bleche, Edelstahl, Beton, Fliesen, Glas, Emaille, Kunststoff und Porzellan.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 8 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m,
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Länge bis 0,40 m, Stärke 0,05 - 0,20 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 8 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m,
 2. liegende Grabmale: Breite bis max. 0,70 m x 0,50 m, Stärke 0,05 - 0,20 m;
 - c) Auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,80 m, Höhe bis 1,30 m,

b) bei zweistelligen Wahlgräbern: Breite bis 1,40 m, Höhe bis 1,30 m.
Bei mehr als zweistelligen Wahlgräbern kann die Breite erhöht werden.

d) Auf Wahlgrabstätten ist neben dem stehenden Grabmal auch ein liegendes Grabmal zulässig.

2. liegende Grabmale:

a) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m,
Stärke 0,05 - 0,20 m;

b) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,50 m,
Stärke 0,05 - 0,20 m;

3. Stelen

a) bei einstelligen Wahlgräbern Höhe bis 1,00 m
Breite bis 0,40 m
Stärke 0,10 bis 0,40 m

b) bei zweistelligen Wahlgräbern Höhe bis 2,20 m
Breite bis 0,45 m
Stärke 0,10 bis 0,45

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:

1. Stelen Höhe bis 0,80 m
Breite bis 0,25 m
Stärke 0,10 bis 0,20 m

2. liegende Grabmale Grundriss bis 0,30 x 0,40 m
Stärke 0,05 bis 0,20 m

b) Auf Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale Grundriss von mind. 0,10 bis 0,50 m
Höhe max. 1,00 m

2. Stelen, Höhe bis 1,00 m
Breite bis 0,40 m
Stärke 0,10 bis 0,20 m

3. liegende Grabmale Grundriss 0,50 m x 0,50 m,
Stärke 0,05 m - 0,20 m.

4. Vom Nutzungsberechtigten sind folgende Einfassungen einbauen zu lassen:
Material: Ruhsandstein oder farblich ähnliche Granite, allseitig gesägt;
Abmessungen: 4 Stück á 1,00 m Länge, 0,20 m Breite, 0,06 m Stärke, im Verbund.

§ 24

Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und wesentliche Veränderung der Form von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Den Anträgen sind 2-fach beizufügen der Entwurf des Grabmales mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(2) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale. Zugelassen sind nur lasierte Holztafeln oder Holzkreuze, die nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden dürfen.

(3) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Verantwortlich für die Standsicherheit ist der Nutzungsberechtigte.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Standsicherheit zu prüfen. Ist die Standsicherheit von

Grabmalen gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die notwendige Standsicherheit unverzüglich wiederherzustellen. Wird trotz Aufforderung der ordnungswidrige Zustand innerhalb der Frist von 6 Wochen nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Bei unmittelbarer Gefahr, insbesondere bei Umsturzgefährdung, kann die Stadt ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten das Grabmal oder Teile davon umlegen bzw. abnehmen. Hierdurch verursachte Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Ist das Grabmal vom Nutzungsberechtigten sodann nicht innerhalb eines Jahres entsprechend den geltenden Bestimmungen wieder hergerichtet worden, gelten die Vorschriften über den Entzug des Nutzungsrechtes entsprechend. Eine Aufbewahrungspflicht für das Grabmal besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung der verzeichneten Grabmale versagen.

V. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt und der Abschied vom Verstorbenen am Sarg bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Bestattungsunternehmer dürfen die Leichenhalle nur im Sterbefall nutzen. Der Verbleib von Gegenständen der Bestattungsinstitute bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 26

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Musik- oder Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

VI. Schlussvorschriften

§ 27

Bestehende Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Vorschriften hinsichtlich Größe und Gestaltung von Grabstätten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese Satzung keine erleichternden Regelungen trifft.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Bestattung entgegen § 10 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- sich unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält (§ 7),
- unbefugt Anpflanzungen und Gräber betritt (§ 8),
- lärm, Rundfunk-, Musikgeräte oder andere akustische Geräte unerlaubt betreibt (§ 8),
- Tiere auf einen Friedhof mitbringt (§ 8),
- Friedhofswege unbefugt mit Fahrrädern, Motorrädern, Rollern, Spiel- und Sportgeräten und Kraftwagen befährt (§ 8),
- Gräber, Wege, Plätze, Pflanzungen oder Einrichtungen des Friedhofes verunreinigt (§ 8),
- gewerbliche Dienste oder Waren auf Friedhöfen anbietet oder dort Drucksachen verteilt (§ 8),
- gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung ausführt oder ausgeführte gewerbliche Arbeiten der vorgeschriebenen Prüfung entzieht (§ 9),
- gewerbliche Arbeiten außerhalb der genehmigten Zeiten ausführt (§ 9),
- gewerbliche Abfälle, die nicht durch Auftragsarbeit an den Grabstätten entstanden sind, auf dem städtischen Friedhof entsorgt (§ 9, Abs. 5 Satz 5),
- Grabmale ohne schriftliche Zustimmung errichtet, verändert oder beseitigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
- Abmessungen der Grabbeete verändert (§ 16),
- den Bestimmungen des § 22 Abs. 8 zuwiderhandelt und insbesondere bei der Grabpflege Herbizide und Pestizide verwendet.
- nicht verrottbare Materialien entgegen § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 verwendet.

§ 29

Bußgeld

Verstöße gegen die in § 28 aufgeführten Vorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

§ 30**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16. Oktober 2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Tönisvorst, den 18. Oktober 2007

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 23/S. 118

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**2. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet im Stadtteil St. Tönis hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 01.02.2007 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ergebenden Geltungsbereich, gefasst und beschlossen, auf der Grundlage des zugestimmten Entwurfes, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung durchzuführen.



Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reitsportanlage zu entwickeln.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom **07. November 2007 bis einschließlich 22. November 2007**, beim Team Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 22. November 2007 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Tönisvorst, den 29.10.2007

In Vertretung:

gez. Schmitz
Beigeordnete

Veranstaltungskalender November 2007

- Fr. 2.11. 20:00 Uhr **Mitgliederversammlung**
 Veranstalter: Farbenpracht Vorst e.V.
 Veranstaltungsort: Gaststätte „Packbier“, Clevenstr., Vorst
- Fr. 2.11. 20:00 Uhr **Schweineblut**
 Versteigerung von Fleischwaren einer Vorster Metzgerei.
 Um Tischreservierung wird gebeten: 02156/77606
 Veranstalter: Bürger-Junggesellen Schützenbruderschaft 1564 e.V. Vorst
 Veranstaltungsort: Gaststätte „Haus Vorst“, Vorst
- Sa. 3.11. 20:00 Uhr **Traditioneller Feuerwehrball 2007 - „FeuerTanz07“**
 Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Tönisvorst
 Veranstaltungsort: Rosenthalhalle, St. Tönis
- Sa. 3.11. **34. St. Martin – Schwimmfest**
 Einlass: 8:15 Uhr, Beginn: 9:00 Uhr
 Veranstaltungsort: Schwimmbad H2OH, St. Tönis
 Veranstalter: DJK Teutonia St. Tönis, Schwimmabteilung
- Di./Mi. 6./7.11. 15:00 Uhr **Elisabethfest**
 Eintritt mit Kaffee und Kuchen 5 Euro. Karten erhältlich in der Kleiderstube, Kirchplatz 15, St. Tönis, jeden Dienstag zwischen 15 und 17 Uhr.
 Veranstaltungsort: Marienheim, Friedensstr., St. Tönis
 Veranstalter: Pfarrcaritas St. Cornelius St. Tönis

Mo.	5.11.	19:00 – 21:30 Uhr Teil 1 des Blockseminars – Einführung in die Trauer- und Sterbebegleitung - „Intuition in der Sterbebegleitung“ mit Prof. Dr. Alfred Drees
Sa.	10.11.	10:00 – 12:30 Uhr Teil 2 des Blockseminars „Wie gehe ich mit meiner eigenen Trauer um“ mit Dipl. Theologe Wolfgang Fels 13:30 – 15:00 Uhr „Wenn die Reihenfolge nicht eingehalten wird“ mit Dipl. Sozialpädagogin Bärbel Backhaus <u>Zum Vormerken:</u> Teil 3 des Blockseminars findet im Januar 2008 statt. Veranstalter: Initiative St. Anna e.V. – DAS-ANNA-HAUS – Veranstaltungsort: Das Anna-Haus, Roßstraße 56, St. Tönis

- Fr. 9.11. 20:30 Uhr **„Rose“**
 Schauspiel von Martin Shermann mit Ursula Ochs-Steinfeld
 Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde / Kultur im Rathaus St. Tönis e.V.
 Veranstaltungsort: Christuskirche, St. Tönis
 Eintritt: 6 Euro
- Sa./So. 10./11.11. 10:00 – 18:00 Uhr **Offene Vogelschau**
 Aussteller: Farbenpracht Vorst 1959
 Ausstellungsort: St. Hubert
- Sa./So. 10./11.11 **9:00 – 16:00 Uhr 15. Rosentalschau - Rassegeflügelausstellung**
 Veranstalter: Rassegeflügelzuchtverein "Fauna" St. Tönis 1910 e.V.
 Veranstaltungsort: Rosenthalhalle, Jahnsportanlage, St. Tönis

St. Martinszüge in Tönisvorst

Vorst

- Fr. 9.11. Wie jedes Jahr ziehen zwei Martinszüge durch Vorst.
 Diese werden traditionsgemäß vom St. Martin und sechs Herolden hoch zu Ross angeführt.

Um 17:00 Uhr beginnt der 1. Zug für die Kinder aller **Kindergärten** und des **Babytreffs** ab dem **Kindergarten „Drei-Käse-Hoch“** auf der Brucknerstr.

Zugweg: Brucknerstr. – Dellstr. – Mozartstr. – Beethovenstr. – Sportplatz (Martinsfeuer) – Beethovenstr. – Brucknerstr. – Kindergarten.

Um 18:45 Uhr beginnt der Weg für die **Schulkinder**, die sich auf dem Schulhof der Städt. GGS Vorst, Schützenstr. aufstellen.

Zugweg: Schützenstr. – Wiemespfad – Lindenallee – Seulenstr. – Markt – Kuhstr. – Süchtelner Str. – Eichenstr. – Neuhäuserstr. – Giesenstr. – Jakob-von-Danwitz- Platz (Während der Zug einmal um den Springbrunnen zieht, werden „Bengalische Feuer“ abgebrannt) – Hauptstr. – Amselweg – Gerkeswiese (Martinsfeuer).

Veranstalter: Martinsverein Vorst

St. Tönis

So. 11.11. Um **17:15 Uhr** stellen sich die **Kindergartenkinder** mit ihren Erzieherinnen um das St. Martinsdenkmal am Alten Markt auf.

Zugweg: Alter Markt – Kaiserstr. – Marktstr. – Hochstr. – Willicher Str. – Pastorswall.

Mo. 12.11. findet der **St. Martinsumzug der Schulen** von St. Tönis um **17:15 Uhr** statt. Die Schülerinnen und Schüler stellen sich auf den einzelnen Schulhöfen bzw. am Kirchplatz auf und ziehen dann durch den Ort.

Zugweg: Kirchplatz – Alter Markt – Kaiserstr. – Vorster Str. – Blumenstr. – Hospitalstr. – Kolpingstr. – Gelderner Str. – Hochstr. – Krefelder Str. – Rue de Sees – Schulstr. – Hülser Str. – Nordring – Gelderner Str. – Hochstr. – Willicher Str. – Pastorswall.

An beiden Tagen finden am Pastorswall die abschließenden Martinsszenen statt. Am 12.11. wird ein großes Feuerwerk in der Anlage Pastorswall stattfinden.

Veranstalter: St. Martins – Komitee St. Tönis

Tel.: 0 21 51 / 79 60 29

Sa. 10.11. 19:00 Uhr **„Die verdammte Landwirtschaft“**
Ein Schwank in drei Akten von Helmut Schmidt
Veranstalter: Laienspielgruppe Salz & Pfeffer der Kolpingfamilie Vorst
Veranstaltungsort: Forum Corneliusfeld, St. Tönis

So. 11.11. 19:00 Uhr **„Die verdammte Landwirtschaft“**
Ein Schwank in drei Akten von Helmut Schmidt
Veranstalter: Laienspielgruppe Salz & Pfeffer der Kolpingfamilie Vorst
Veranstaltungsort: Forum Corneliusfeld, St. Tönis

Anmeldetermine an Tönisvorster Grundschulen

Mi.	7.11.		GGG Hülser Straße, Hülser Str. 51, St. Tönis
Do.	8.11.	10:00 bis 12:30 Uhr	GGG Corneliusstraße, Corneliusstr. 200, St. Tönis
Fr.	9.11.		KGS St. Tönis, Schulstr. 13, St. Tönis
Mo.	12.11.	10:00 bis 12:30 Uhr	
Di.	13.11.	10:00 bis 12:00 Uhr	Städt. GGS Vorst, Amselweg 6, Vorst
Mi.	14.11.		10:00 bis 13:00 Uhr

So. 11.11. 11:11 Uhr **Karnevalserwachen mit Proklamation** des Stadtprinzenpaares und des Kinderprinzenpaares
Veranstalter: Tönisvorster Karnevals – Komitee e.V.
Veranstaltungsort: Rathaus St. Tönis, Hochstr.

So./Mo. 11./12.11. 17:00 Uhr **Glühweinverkauf zu St. Martin**
Veranstalter: Kolpingfamilie St. Tönis
Veranstaltungsort: Rathausplatz, St. Tönis

Di. 13.11. 15:00 Uhr **Seniorenachmittag**
Veranstalter: Kolpingfamilie St. Tönis

Veranstaltungsort: Marienheim, St. Tönis
 Anmeldungen bis zum 5.11. bei
 Helmut Smeets (795531), Renate Esser(790464), Maria Esser(796034)

- Mi. 14.11. 20:00 Uhr **Musical Show "Play it again Ray"**
 Eine Hommage an Ray Charles mit Ron Williams, Lacy Darryl Phillips u.a.
 Veranstalter: Stadtkulturbund Tönisvorst e.V.
 Veranstaltungsort: Forum Corneliusfeld, St. Tönis
- Do. 15.11. 15:00 Uhr **100 Jahre Astrid Lindgren – und Tönisvorst feiert mit!**
 Lesung aus den schönsten Geschichten mit Schauspielerin Ester Keil.
 Für alle ab 6 Jahre.
 Eintritt: 100 Cent
 Veranstalter: Stadtbücherei Tönisvorst u. Gutenberg Buchhandlung
 Veranstaltungsort: Rathaus, Hochstr., St. Tönis
- Sa. 17.11. 13:30 – 19:00 Uhr **Fußballtennis - Turnier**
 Veranstalter: Rehabilitations- und Behindertensportgemeinschaft Tönisvorst e.V.
 Veranstaltungsort: Corneliusfeldhalle, St. Tönis
- Sa. 17.11. 20:00 Uhr **Musiknacht 2007**
 Das Akkordeon – Orchester feiert 50jähriges Jubiläum.
 Zum Tanz spielt die Gruppe „Soundfactory“ auf.
 Veranstalter: Akkordeon – Orchester 1957 St. Tönis e.V.
 Veranstaltungsort: Forum Corneliusfeld, St. Tönis
- So. 18.11. 9:30 Uhr **PKW – Tour nach Brüggen**
 mit Einkehr, Wanderführer: Georg
 Abfahrt: 9:30 Uhr Vorst, Sportplatz
 Veranstalter: Wanderfreunde Tönisvorst e.V.
- Di. 27.11. 20:00 Uhr **„En Mönke voll Platt“**
 Veranstalter: Heimatverein Vorst 1978 e.V.
 Veranstaltungsort: Gemeindezentrum Haus Vorst, Vorst

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Dellstr. 41

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst